

Damit Jugendarbeit Kreise zieht

Geschäftsordnung
für die Mitgliederversammlung
des Jugendring Enzkreis e.V.



Inhaltsverzeichnis

Stand 11.06.2016

- § 1 - Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 2 - Versammlungsleitung
- § 3 - Anträge
- § 4 - Vertraulichkeit
- § 5 - Protokoll
- § 6 - Abstimmungen
- § 7 - Wahlen

Redaktionelle Anmerkung:

Auf die weibliche Form wird der Einfachheit halber verzichtet

§ 1 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Nach der Eröffnung kann die Leitung der Versammlung an eine dritte Person übertragen werden.
2. Die Versammlungsteilnehmer tragen sich bei Betreten des Versammlungsraumes in eine Anwesenheitsliste ein und erhalten ihre Sitzungsunterlagen bzw. Stimmkarten.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung leitet und schließt die Sitzung. In dieser Zeit übt sie das Hausrecht aus.
2. Sie führt eine Rednerliste, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen.
3. Sie kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
4. Antragsteller und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.

§ 3 Anträge

1. Anträge können von den Mitgliedsverbänden sowie deren Delegierten nach § 8 Ziffer 1 der Vereinssatzung, den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse gem. § 10 der Vereinssatzung gestellt werden. Delegierte des Kreisjugendreferats nehmen beratend an der Versammlung teil. Beratende Mitglieder sind nicht antragsberechtigt.
2. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit folgenden Verhandlungen befassen:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schließung der Rednerliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Vertagung, Absetzung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes oder AntragesEs ist genau eine Begründung und, so gewünscht, genau eine Gegenrede zulässig. Über die Anträge ist anschließend sofort abzustimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderung, Aufnahme und/oder Ausschluss eines Verbandes und Auflösung des Vereins müssen mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Vertraulichkeit

Ist in einer nichtöffentlichen Sitzung oder einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt Vertraulichkeit beschlossen, so haben die Teilnehmer diese insoweit zu wahren.

§ 5 Protokoll

1. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen (siehe § 8 Ziffer 9 der Vereinssatzung).
2. Das Protokoll enthält mindestens
 - a. Ort und Tag der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
 - d. die Feststellung, dass/ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß den Regularien der Satzung
 - f. die Tagesordnung und die Angabe, dass/ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde
 - g. alle gestellten Anträge im Wortlaut, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlen; dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse zifferngenau
 - h. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage
 - i. die Unterschriften nach Ziffer 1
3. Das vollständige Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah, längstens binnen 6 Wochen zu übersenden.
4. Die bei der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten haben das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang beim Vorstand Einspruch gegen das Protokoll zu erheben. Der Einspruch hat in Textform zu erfolgen und ist zu begründen. Geht innerhalb der Frist kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch ist in der nächsten Versammlung zu beraten.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Heben der Stimmkarte.
2. Auf Antrag eines einzelnen stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
3. Nach jeder Abstimmung hat die Versammlungsleitung das Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

§ 7 Wahlen

1. Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied kann Kandidaten für Wahlen vorschlagen.
2. Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab, ob offen per Handzeichen gewählt wird. Wenn die einfache Mehrheit dafür ist, wird offen gewählt.
3. Wahlen zu den Vorsitzenden nach § 9 Ziffer 3 a der Satzung (§ 26 BGB–Vorstand) erfolgen grundsätzlich einzeln. Die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten für andere Ämter ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
5. Wenn kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhält, findet ein weiterer Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. Sofern dann noch immer keine erforderliche Mehrheit vorliegt, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Wenn dieser Wahlgang zu einer Stimmengleichheit führt, entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung.
6. Die Versammlungsleitung hat jeden gewählten Bewerber unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl zu befragen. Der gewählte Bewerber hat sich sodann unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden; die schriftliche Bevollmächtigung muss der Versammlungsleitung vorliegen.
7. Ungültig bei Wahlen sind Stimmzettel
 - a. die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht als nominiert von der Versammlungsleitung bekannt gegeben worden ist;
 - b. in denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Personen in den jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.
8. Als Stimmenthaltung gilt
 - a. die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels,
 - b. die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels,
 - c. die Abgabe eines Stimmzettels mit der Aufschrift „Enthaltung“.
9. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so sind Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja“ als Zustimmung und mit der Aufschrift „Nein“ als Gegenstimme gültig.
 10. Die ermittelten Ergebnisse teilt die Versammlungsleitung der Versammlung unverzüglich mit.



